Bundesrat Drucksache 100/14/88

28.04.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 14 a Abs. 5 EStG)

In Art. 1 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14 a eingefügt:

"14 a. In § 14 a Abs. 5 wird die Jahreszahl "1989" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt."

Begründung:

Nach derzeitiger Gesetzeslage läuft der Freibetrag von 90.000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Schuldentilgung Ende 1988 aus.
Die Notwendigkeit, Land- und Forstwirten durch diesen Freibetrag eine Reduzierung der Schuldenstände zu erleichtern, besteht nach wie vor unverändert. Durch den anhaltenden Einkommensrückgang in der Landwirtschaft ist es vielfach nicht mehr möglich, den Schuldendienst - wie manche Landwirte bisweilen noch gehofft haben - aus den Erträgen des Betriebes zu erbringen. Vielmehr muß häufig die Substanz eingesetzt werden. Die Verlängerung des Freibetrags ist daher dringend geboten. Ein Mißbrauch bei der Inanspruchnahme dieses Freibetrags wird (weiterhin) dadurch ausgeschlossen, daß nur die Tilgung alter Betriebsschulden, also solcher, die bereits vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, zur Vergünstigung führen kann.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946